

Gemeindegottesdienste als Online-Gottesdienste

Online-Gottesdienste zeichnen sich dadurch aus, dass sie Interaktion – und somit Gemeinschaft – ermöglichen. Außerdem können sie das Gemeindeleben vor Ort abbilden und sind lokal verortet.

Fernsehgottesdienste dagegen stehen für Reichweite und bundesweite Ausrichtung, nur in gewissem Maße gibt es einen Rückkanal über Telefon und Social Media. Daher ergänzen sich Online- und Fernsehgottesdienste.

Wenn Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen vor Ort nicht mehr stattfinden können, liegt es nahe, das Gemeindeleben anders zu organisieren. Gerade in der Krise muss Kirche nah bei den Menschen sein. Aber auch nach der Pandemie wünscht sich eine Mehrzahl der Gemeindeglieder, dass Online-Angebote fortbestehen werden, wie eine Untersuchung gezeigt hat.

Telefon- und Videokonferenzen

Für kleinere Gemeindegruppen, die nicht internetaffin sind, können Andachten als Telefonkonferenz durchgeführt werden. Es gibt Anbieter, bei denen keine besondere Anmeldung notwendig ist (*vgl. <http://www.telefonkonferenz.info/telefonkonferenz/anbieter/>*). Außerdem können Audiodateien von Predigten über E-Mail und andere Dienste versendet werden.

Gottesdienste können auch als Video-Konferenz durchgeführt werden. In der Regel ist dazu eine Anmeldung erforderlich. Anmeldezeiten sollten dabei nicht auf öffentlich zugänglichen Websites veröffentlicht werden. Die Evangelische Kirche im Rheinland bietet im eigenen **Portal „Meetme“** an.

Aufgezeichnete Gottesdienste

Gottesdienste lassen sich auch vorab aufzeichnen und zu einem bestimmten Zeitpunkt veröffentlichen. Bei YouTube kann ein vorproduzierter Gottesdienst als so genannte **Premiere** online gestellt werden. Zum Freischaltzeitpunkt kann dann ein Live-Chat freigeschaltet werden, in dem beispielsweise die Pfarrperson Besucherinnen und Besucher des Online-Gottesdienstes begrüßt.

Soziale Netzwerke

Am weitesten verbreitet ist Facebook. Die Nutzung ist den meisten Menschen bekannt, auch das Streamen ist einfach zu bewerkstelligen. Streams sind

öffentlich (sofern keine gegenteilige Einstellung gewählt wurde) und auch ohne Anmeldung bei Facebook sichtbar, allerdings wirbt Facebook stark dafür, sich in diesem Netzwerk anzumelden. Wer bei Facebook angemeldet ist, kann kommentieren und interagieren, beispielsweise Fürbitten beitragen.

Video-Streaming-Dienste

Als Streaming-Dienst ist YouTube am weitesten verbreitet. Interaktion ist nur als Kommentarfunktion oder Live-Chat möglich. Um zu kommentieren, muss man bei YouTube/Google angemeldet sein. Anders als bei Facebook ist bei YouTube der Stream auch ohne Anmeldung ohne Einschränkung nutzbar und lässt sich in die Website der Gemeinde einbinden. Bevor ein Live-Stream gestartet werden kann, muss der Kanal durch eine Anmeldung bestätigt werden, dafür ist eine Vorlaufzeit notwendig. Je nach Streamingmethode muss der eigene YouTube-Kanal allerdings eine Mindestzahl von Abonnentinnen und Abonnenten haben.

Technische Voraussetzungen

In jedem Fall ist eine gute Internetverbindung notwendig. Minimalausstattung ist ein Handy oder Tablet mit guter Kamera und Stativ. Es empfiehlt sich ebenfalls, ein gutes Mikrofon bzw. die Tonanlage der Kirche zu verwenden. Da der Ton wichtiger ist als das Bild, sollte ein Tontechniker bzw. eine Tontechnikerin hinzugezogen werden.

Es gibt auch Live-Schnittplätze, an die mehrere Kameras angeschlossen werden können. Selbstverständlich zahlt sich professionelle Aufnahmetechnik aus. Diese zu nutzen, erfordert aber auch höhere technische Kompetenz. Außerdem ist zu klären, welche Technik kurzfristig beschaffbar ist. Für Gemeinden ist jedenfalls kurzfristig ein Streaming über Handy/Tablet realisierbar.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Das Streamen von Gottesdiensten kann unter den Rundfunkbegriff fallen. Eine Rundfunklizenz ist zu erwerben, wenn audiovisuelle Bewegtbildangebote linear, also live verbreitet werden, von mehr als 500 Zuschauern/Usern gleichzeitig angesehen werden können, redaktionell gestaltet sind und „entlang eines Sendeplans“ regelmäßig und wiederholt verbreitet werden. Ein Angebot wird linear verbreitet, wenn der Nutzer nicht selbst bestimmen kann, wann das Angebot startet und endet. Als Faustregel gilt: Angebote auf Abruf („on demand“) sind Telemedien und bedürfen keiner Rundfunkzulassung. Eine redaktionelle Gestaltung liegt nicht vor, wenn ein oder zwei fest installierte Kameras bzw. Handys auf Stativ den Gottesdienst so übertragen, wie ihn auch eine anwesende Person wahrnehmen würde. Ein Hin- und Herwechseln zwischen den beiden Kameras wäre zulässig. Am Anfang und Ende des Gottesdienstes eine Grafik zu zeigen, anstelle von Vor- und Abspann wäre auch noch

zulässig. Ebenso das Ausblenden während der Verlesung von Namen, z.B. im Zusammenhang mit der Abkündigung von Amtshandlungen.

Zwischen der GEMA und der EKD besteht ein Pauschalvertrag hinsichtlich der Aufführung von Musikwerken in Gottesdiensten und kirchlichen Feiern. Dieser Pauschalvertrag wurde aufgrund der aktuellen Lage dahingehend angepasst, dass auch das zeitgleiche oder zeitversetzte Abspielen von Gottesdiensten im Internet auf der gemeindeeigenen Homepage abgegolten ist. Diese Regelung ist zunächst **bis zum 31. Dezember 2022** befristet. Zudem hat die GEMA die Auskunft erteilt, dass Gottesdienste, die mit GEMA-Repertoire in YouTube eingestellt werden, hinsichtlich der GEMA zustehenden Rechte abgegolten sind. Die GEMA hat sowohl mit YouTube als auch mit Facebook entsprechende Pauschalverträge abgeschlossen. Der genaue Inhalt dieser Verträge ist jedoch nicht bekannt.

Die Zustimmung der ausführenden Künstlerinnen und Künstler sowie der übrigen am Gottesdienst mitwirkenden Personen ist vor der Aufzeichnung und Nutzung des Gottesdienstes einzuholen. Ein Muster für eine Zustimmungserklärung finden Sie auf der **Website der badischen Landeskirche**.

Sollte beabsichtigt sein, Noten und/oder Liedtexte im Rahmen eines Online-Gottesdienstes zur Verfügung zu stellen, ist folgendes zu berücksichtigen: Mit der VG Musikedition besteht die Vereinbarung, dass der Pauschalvertrag zwischen der VG Musikedition und der EKD dahingehend erweitert wird, dass die Berechtigten das Recht erhalten, Lieder/Liedtexte im Zusammenhang mit der zeitgleichen und zeitversetzten Übertragung von Gottesdiensten, anderen kirchlichen Veranstaltungen gottesdienstlicher Art sowie sonstigen gemeindlichen, nicht-kommerziellen Veranstaltungen zugänglich zu machen. Dieser Vertrag gilt aber nur zeitlich befristet. Gemeinfreie Werke können über diesen Zeitraum hinaus online zur Verfügung gestellt werden. Die Erweiterung betrifft nur den Pauschalvertrag mit der VG Musikedition. Bei Einzelverträgen mit anderen Rechteinhabern muss eine Regelung separat gefunden werden.

Auf die Abkündigung von personenbezogenen Daten sollte aus rechtlichen Gründen verzichtet werden.

Sowohl aus datenschutzrechtlicher Hinsicht als auch aufgrund der Befristung der Pauschalverträge gilt die Empfehlung, gehaltene Online-Gottesdienste nicht dauerhaft online zu belassen.

Online-Kollekten

Unter <https://www.ekir.de/klingelbeutel> besteht die Möglichkeit einer Online-Kollekte.

Praktische Hinweise zur Durchführung von Livestreams

Gottesdienststreaming berührt unter anderem das Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD §53) und das Kunsturheberrechtsgesetz.

Grundsätzlich setzt das DSG-EKD nicht voraus, dass Einwilligungen schriftlich zu erfolgen haben. Die schriftliche Fixierung der Einwilligung dient vor allem der verantwortlichen Stelle zum Nachweis der Einwilligung. Auch ohne schriftliche Einwilligung lässt sich daher ein Gottesdienststreaming rechtskonform durchführen.

Möglichkeit 1

Es werden nur am Gottesdienst mitwirkende Personen im Stream gezeigt. Deren Einverständnis sollte schriftlich vorliegen. Da in Zeiten der Pandemie Kirchen unter Corona-Bedingungen nur mit großen Abständen zwischen den Gemeindegliedern genutzt werden können, wird im Stream zudem der Eindruck der Leere in der Kirche vermieden, wenn nur die Mitwirkenden in Nahaufnahmen gezeigt werden.

Möglichkeit 2

In der Kirche werden die Gottesdienstbesucherinnen und -besucher darüber informiert, dass der Gottesdienst live gestreamt wird und – ggfs. – im Nachgang „on demand“ online zur Verfügung gestellt wird. In der Kirche sind Bereiche auszuweisen, die von der Kamera nicht erfasst werden, so dass eine Gottesdienstteilnahme ohne Abbildung im Livestream gewährleistet ist. Dabei ist sicherzustellen, dass jede Person frei wählen kann, in welchen Bereich sie sich setzt und ob sie im Livestream abgebildet werden möchte. Die Gemeinde im von der Kamera erfassten Bereich darf in diesem Falle in ihrer Gänze abgebildet werden, Nahaufnahmen von einzelnen Personen sind nicht statthaft.

Weiterführende Links

<https://www.ekd.de/informationen-zur-gema-bei-youtube-54143.htm>

<https://www.ekiba.de/medien-oeffentlichkeit/dialog-im-netz/tipps-fuer-gemeinden-zu-digitalen-angeboten/>

<https://news.ekir.de/inhalt/tipps-fuer-livestreaming-von-gottesdiensten/>

<https://presse.ekir.de/presse/01D9D243A1344C07A72CA69C5C747D6C/studie-digitaler-kirchgang-auch-nach-corona-stark-gefragt>